

**RICHTLINIE 98/34/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES
RATES ÜBER INFORMATIONSVERFAHREN AUF DEM GEBIET DER
NORMEN UND TECHNISCHEN VORSCHRIFTEN UND DER
VORSCHRIFTEN FÜR DIE DIENSTE DER
INFORMATIONSGESELLSCHAFT**

*Offizielle konsolidierte Fassung, ausgearbeitet von den Dienststellen der
Kommission**

**Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni
1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und
technischen Vorschriften**

und

**Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli
1998 zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf
dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften**

* **Die Artikel und die Textabschnitte der Richtlinie 98/34/EG, die durch die
Richtlinie 98/48/EG bezüglich der Dienste der Informationsgesellschaft
geändert wurden, sind in dicken Buchstaben angeführt**

Erwägungsgründe der Richtlinie 98/34/EG

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 100a, 213 und 43,

auf Vorschlag der Kommission¹,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags³, in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften⁴ ist mehrfach in wesentlichen Punkten geändert worden. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit empfiehlt es sich, die genannte Richtlinie zu kodifizieren.

(2) Der Binnenmarkt umfasst einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist. Folglich ist das Verbot mengenmäßiger Beschränkungen im Warenaustausch sowie von Massnahmen mit gleicher Wirkung wie solche mengenmäßigen Beschränkungen eine der Grundlagen der Gemeinschaft.

(3) Im Hinblick auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes ist es angebracht, bei den nationalen Massnahmen zur Erstellung von Normen oder technischen Vorschriften die grösstmögliche Transparenz zu gewährleisten.

(4) Handelsbeschränkungen aufgrund technischer Vorschriften für Erzeugnisse sind nur zulässig, wenn sie notwendig sind, um zwingenden Erfordernissen zu genügen und wenn sie einem Ziel allgemeinen Interesses dienen, für das sie eine wesentliche Garantie darstellen.

¹ ABl. C 78 vom 12.3.1997, S. 4.

² ABl. C 133 vom 28.4.1997, S. 5.

³ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 17. September 1997 (ABl. C 304 vom 6.10.1997, S. 79), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 23. Februar 1998 (ABl. C 110 vom 8.4.1998, S. 1), Beschluss des Europäischen Parlaments vom 30. April 1998 (ABl. C 152 vom 18.5.1998) und Beschluss des Rates vom 28. Mai 1998.

⁴ ABl. L 109 vom 26.4.1983, S. 8. Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/139/EG der Kommission (ABl. L 32 vom 10.2.1996, S. 31).

(5) Es ist unerlaesslich, dass die Kommission schon vor dem Erlass technischer Vorschriften ueber die erforderlichen Informationen verfuegt. Die Mitgliedstaaten sind nach Artikel 5 des Vertrags gehalten, der Kommission die Erfuellung ihrer Aufgabe zu erleichtern; sie sind deshalb verpflichtet, der Kommission von ihren Entwuerfen auf dem Gebiet der technischen Vorschriften Mitteilung zu machen.

(6) Desgleichen muessen alle Mitgliedstaaten ueber die von einem von ihnen geplanten technischen Vorschriften unterrichtet sein.

(7) Durch den Binnenmarkt soll den Unternehmen ein besseres Umfeld fuer die Wettbewerbsfaehigkeit gewaehrleistet werden; eine bessere Nutzung der Vorteile dieses Marktes durch die Unternehmen erfordert insbesondere eine verstaerkte Information. Deshalb ist es notwendig, dass den Wirtschaftsteilnehmern durch die regelmaessige Veroeffentlichung der Titel der notifizierten Entwuerfe sowie durch die Bestimmungen ueber die Vertraulichkeit dieser Entwuerfe die Moeglichkeit gegeben wird, zu den geplanten technischen Vorschriften anderer Mitgliedstaaten Stellung zu nehmen.

(8) Aus Gruenden der Rechtssicherheit ist es angebracht, dass die Mitgliedstaaten oeffentlich bekanntgeben, dass eine nationale technische Vorschrift unter Einhaltung der vorliegenden Richtlinie in Kraft gesetzt worden ist.

(9) Hinsichtlich der technischen Vorschriften fuer Erzeugnisse beinhalten die Massnahmen zur Gewaehrleistung des reibungslosen Funktionierens des Marktes oder fuer seine Vollendung insbesondere eine groessere Transparenz der nationalen Vorhaben sowie eine Ausweitung der Kriterien und Bedingungen fuer die Abschaetzung der Auswirkungen der geplanten Regelungen auf den Markt.

(10) Aus dieser Sicht ist es wichtig, dass alle fuer ein Erzeugnis geltenden Bestimmungen und die Entwicklungen bei der nationalen Regelungspraxis fuer die Erzeugnisse beruecksichtigt werden.

(11) Die Vorschriften, die keine technischen Spezifikationen sind und den Lebenszyklus eines Erzeugnisses nach seinem Inverkehrbringen betreffen, koennen den freien Verkehr dieses Erzeugnisses beeintraehtigen oder Hindernisse beim reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes schaffen.

(12) Es hat sich erwiesen, dass der Begriff der technischen De-facto-Vorschrift geklaert werden muss. Die Bestimmungen, nach denen sich eine Behoerde auf technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften bezieht oder zu ihrer Einhaltung auffordert sowie die Produktvorschriften, an denen die Behoerde aus Gruenden des oeffentlichen Interesses beteiligt ist, verleihen diesen Spezifikationen und Vorschriften eine staerkere Verbindlichkeit, als sie eigentlich aufgrund ihres privaten Ursprungs haetten.

(13) Die Kommission und die Mitgliedstaaten muessen auerdem ueber die erforderliche Frist verfuegen, um Aenderungungen der geplanten Massnahme vorschlagen zu koennen, mit denen etwaige aus dieser entstehende Handelshemmnisse beseitigt oder abgeschwaecht werden.

(14) Der betroffene Mitgliedstaat zieht diese Aenderungsvorschlaege bei der Ausarbeitung des endgueltigen Wortlauts der geplanten Massnahme in Erwaegung.

(15) Der Binnenmarkt setzt voraus, dass die Kommission in Faellen, in denen der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung durch die Mitgliedstaaten nicht angewandt werden kann, verbindliche Rechtsakte der Gemeinschaft erlaesst oder deren Erlass vorschlaegt. Es wurde eine besondere Stillhaltefrist festgesetzt, um zu vermeiden, dass durch nationale Massnahmen die Annahme von in dem gleichen Bereich unterbreiteten verbindlichen Rechtsakten der Gemeinschaft durch den Rat oder durch die Kommission beeintraehtigt wird.

(16) In beiden Faellen ist der betreffende Mitgliedstaat gemaess den allgemeinen Bestimmungen des Artikels 5 des Vertrags verpflichtet, das Inkraftsetzen der geplanten Massnahme waehrend eines genuegend langen Zeitraums auszusetzen, um die Moeglichkeit zu schaffen, dass Aenderungsvorschlaege gemeinsam geprueft werden oder der Vorschlag eines verbindlichen Rechtsakts des Rates ausgearbeitet oder ein verbindlicher Rechtsakt der Kommission angenommen wird. Die in der Vereinbarung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 28. Mai 1969 ueber die Stillhalteregelung und die Unterrichtung der Kommission⁵ in der Fassung der Vereinbarung vom 5. Maerz 1973⁶ vorgesehenen Fristen haben sich in solchen Faellen als unzureichend erwiesen; es ist deshalb erforderlich, laengere Fristen vorzusehen.

(17) Das in der Vereinbarung vom 28. Mai 1969 vorgesehene Verfahren einer Stillhalteregelung und der Unterrichtung der Kommission ist fuer die davon erfassten Erzeugnisse, die nicht unter diese Richtlinie fallen, weiterhin anwendbar.

(18) Um den Beschluss von Gemeinschaftsmassnahmen durch den Rat zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten davon absehen, eine technische Vorschrift in Kraft zu setzen, wenn der Rat einen gemeinsamen Standpunkt zu einem Vorschlag der Kommission hinsichtlich desselben Sachgebiets festgelegt hat.

(19) Innerstaatliche technische Normen koennen in der Praxis dieselben Wirkungen auf den freien Warenverkehr ausueben wie technische Vorschriften.

(20) Es ist deshalb erforderlich, die Unterrichtung der Kommission ueber Entwuerfe von Normen unter den gleichen Bedingungen, wie sie fuer technische Vorschriften gelten, sicherzustellen. Gemaess Artikel 213 des Vertrags kann die Kommission zur Erfuellung der ihr uebertragenen Aufgaben alle erforderlichen Auskuenfte einholen und alle erforderlichen Nachpruefungen vornehmen; der Rahmen und die naehere Massgabe hierfuer werden vom Rat gemaess den Bestimmungen des Vertrags festgelegt.

⁵ ABl. C 76 vom 17.6.1969, S. 9.

⁶ ABl. C 9 vom 15.3.1973, S. 3.

(21) Es ist darueber hinaus erforderlich, dass die Mitgliedstaaten und die Normungsgremien ueber die von den Normungsgremien der anderen Mitgliedstaaten geplanten Normen unterrichtet werden.

(22) Die systematische Notifizierungspflicht besteht nur fuer Gegenstaende, die neu genormt werden, sofern diese auf nationaler Ebene vorgenommenen Massnahmen Unterschiede in den nationalen Normen zur Folge haben koennen, die den Markt beeintraechtigen koennten. Jede weitere Notifizierung oder Mitteilung ueber die Fortschritte der nationalen Arbeiten soll davon abhaengen, ob diejenigen, die zuvor ueber den Gegenstand der Normung unterrichtet worden sind, an diesen Arbeiten interessiert sind.

(23) Die Kommission muss jedoch die nationalen Normungsprogramme teilweise oder vollstaendig anfordern koennen, um die Entwicklungen der Normung in bestimmten Wirtschaftszweigen zu ueberpruefen.

(24) Das Europaeische Normungssystem muss durch und fuer die Betroffenen angewandt werden, und zwar auf der Grundlage von Kohaerenz, Transparenz, Offenheit, Konsens, Unabhaengigkeit von Einzelinteressen, Effizienz und Entscheidungen unter Mitwirkung der einzelnen Staaten.

(25) Das Funktionieren der Normung in der Gemeinschaft muss auf den grundlegenden Rechten der nationalen Normungsgremien beruhen, wie zum Beispiel der Moeglichkeit, Normenentwuerfe zu erhalten, die aufgrund der uebermittelten Bemerkungen getroffenen Massnahmen zu erfahren, an den nationalen Normungstaetigkeiten teilzunehmen oder anstelle nationaler Normen die Ausarbeitung europaeischer Normen zu fordern. Es ist Aufgabe der Mitgliedstaaten, die in ihrer Macht stehenden gebotenen Massnahmen zu ergreifen, damit ihre Normungsgremien diese Rechte respektieren.

(26) Die Bestimmungen hinsichtlich der Stillhaltefrist fuer die nationalen Normungsgremien waehrend der Ausarbeitung einer europaeischen Norm sind an die von diesen Gremien im Rahmen der europaeischen Normungsgremien erlassenen Bestimmungen anzupassen.

(27) Es empfiehlt sich, einen Staendigen Ausschuss einzusetzen, dessen Mitglieder von den Mitgliedstaaten ernannt werden und dessen Auftrag darin besteht, die Kommission bei der Pruefung innerstaatlicher Normenentwuerfe und bei ihren Bemuehungen um Verminderung moeglicher Beeintraechtigung des freien Warenverkehrs zu unterstuetzen.

(28) Es ist zweckmaessig, den Staendigen Ausschuss zu den Entwuerfen fuer Normungsauftraege im Sinne dieser Richtlinie anzuhoeren.

(29) Diese Richtlinie soll die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in bezug auf die in Anhang III Teil B aufgefuehrten Richtlinien und deren Umsetzungsfristen unberuehrt lassen -

Erwägungsgründe der Richtlinie 98/48/EG

gestuetzt auf den Vertrag zur Gruendung der Europaeischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 100a und 213,

auf Vorschlag der Kommission ⁷,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁸,

gemaess dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags⁹, in Erwaeung nachstehender Gruende:

(1) Im Hinblick auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes ist durch Änderung der Richtlinie 98/34/EG¹⁰ fuer grosstmögliche Transparenz der kuenftigen nationalen Regelungen fuer die Dienste der Informationsgesellschaft Sorge zu tragen.

(2) Fuer eine Vielzahl von Diensten im Sinne der Artikel 59 und 60 des Vertrags lassen sich die Moeglichkeiten der Informationsgesellschaft nutzen, Leistungen elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Dienstleistungsempfaengers zu erbringen.

(3) Der Binnenmarkt als Raum ohne Binnengrenzen ermoeoglicht den Erbringern dieser Dienstleistungen die Entwicklung grenzueberschreitender Aktivitaeten, wodurch sich ihre Wettbewerbsfaehigkeit erhoehrt; zugleich entstehen daraus fuer den Buerger neue Moeglichkeiten der UEbermittlung und des Empfangs von Informationen ueber die Landesgrenzen hinweg sowie fuer den Verbraucher neue Formen des Zugangs zu Guetern oder Dienstleistungen.

(4) Die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 98/34/EG darf die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, den sozialen, gesellschaftlichen und kulturellen Auswirkungen Rechnung zu tragen, zu denen das Entstehen der Informationsgesellschaft fuehrt. Insbesondere darf die Anwendung der in dieser Richtlinie fuer die Dienste der Informationsgesellschaft vorgesehenen Verfahrensregeln die kulturpolitischen Massnahmen, insbesondere im audiovisuellen Bereich, nicht beeintraechtigen, die die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht unter Beruecksichtigung ihrer sprachlichen Vielfalt, der nationalen und regionalen Besonderheiten sowie ihres Kulturerbes erlassen koennten. Im Zuge der Entwicklung der

⁷ ABl. C307 vom 16.10.1996, S.11, und ABl. C65 vom 28.2.1998, S.12.

⁸ ABl. C158 vom 26.5.1997, S.1.

⁹ Stellungnahme des Europaeischen Parlaments vom 16. Mai 1997 (ABl. C167 vom 2.6.1997, S.238), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 26. Januar 1998 (ABl. C62 vom 26.2.1998, S.48) und Beschluss des Europaeischen Parlaments vom 14. Mai 1998 (ABl. L167 vom 1.6.1998). Beschluss des Rates vom 29. Juni 1998.

¹⁰ ABl. L204 vom 21.7.1998, S.37.

Informationsgesellschaft muss auf jeden Fall sichergestellt werden, dass die europäische Bürger Zugang zu dem in einem digitalen Umfeld vermittelten europäischen Kulturerbe haben.

(5) Die Richtlinie 98/34/EG bezweckt nicht, auf die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über die Grundrechte, wie verfassungsrechtliche Regelungen des Rechts auf freie Meinungsäußerung einschliesslich der Pressefreiheit, Anwendung zu finden. Sie soll auch nicht für das allgemeine Strafrecht gelten. Sie gilt ferner nicht für privatrechtliche Vereinbarungen zwischen Kreditinstituten, insbesondere nicht für Vereinbarungen über die Abwicklung von Zahlungen zwischen Kreditinstituten.

(6) Der Europäische Rat hat die Notwendigkeit betont, auf Gemeinschaftsebene einen klaren und stabilen Rechtsrahmen zu schaffen, der der Entwicklung der Informationsgesellschaft förderlich ist. Das Gemeinschaftsrecht und insbesondere das Binnenmarktrecht stellen - sowohl hinsichtlich der Grundsätze des Vertrags als auch hinsichtlich des abgeleiteten Rechts - für die Entwicklung dieser Dienste bereits einen grundlegenden Rechtsrahmen dar.

(7) Es sollte möglich sein, die bestehenden nationalen Regelungen, die auf die gegenwärtigen Dienste anwendbar sind, an die neuen Dienste der Informationsgesellschaft anzupassen, und zwar entweder im Sinne eines besseren Schutzes der Allgemeininteressen oder, im Gegenteil, im Sinne einer Lockerung der Regelungen, wenn ihre Anwendung in Anbetracht der Zielsetzungen unangemessen wäre.

(8) Ohne Koordinierung auf Gemeinschaftsebene könnten sich aus dieser auf nationaler Ebene vorhersehbaren Regelungstätigkeit Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs und der Niederlassungsfreiheit ergeben, die zu einer Zersplitterung des Binnenmarktes, zu einer Überreglementierung und zu rechtlichen Inkohärenzen führen würden.

(9) Um zudem einen tatsächlichen und wirksamen Schutz der durch die Entwicklung der Informationsgesellschaft betroffenen Ziele des Allgemeininteresses zu erreichen, ist bei Fragen in bezug auf Tätigkeiten mit ausgesprochen transnationaler Bedeutung, wie den neuen Diensten, ein koordiniertes Vorgehen auf Gemeinschaftsebene erforderlich.

(10) Im Hinblick auf Telekommunikationsdienste besteht bereits eine Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene oder gegebenenfalls ein System von gegenseitigen Anerkennungen. Das geltende Gemeinschaftsrecht sieht Anpassungen zur Berücksichtigung der technologischen Entwicklung und der Erbringung neuer Dienste vor. Dementsprechend werden die meisten einzelstaatlichen Regelungen betreffend Telekommunikationsdienste nicht von der Pflicht zur Unterrichtung nach dieser Richtlinie erfasst, da sie unter die Ausnahmen gemäss Artikel 10 Absatz 1 oder Artikel 1 Nummer 5 der Richtlinie 98/34/EG fallen. Nationale Vorschriften, die Fragen betreffen, die nicht durch das Gemeinschaftsrecht geregelt sind, können aber Auswirkungen auf den

freien Dienstleistungsverkehr in der Informationsgesellschaft haben und müssen insoweit mitgeteilt werden.

(11) Es wäre jedoch verfrueht, im Hinblick auf andere, noch wenig bekannte Bereiche der Informationsgesellschaft eine Koordinierung der einzelstaatlichen Regelungen durch eine umfassende oder vollstaendige Harmonisierung des materiellen Rechts auf Gemeinschaftsebene vornehmen zu wollen, da Formen und Art der neuen Dienste nicht hinlaenglich bekannt sind, auf nationaler Ebene noch keine spezifischen rechtlichen Regelungen bestehen und Notwendigkeit sowie Inhalt einer Harmonisierung zwecks Verwirklichung des Binnenmarktes in diesem Stadium nicht definiert werden koennen.

(12) Es ist demzufolge erforderlich, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes aufrechtzuerhalten und seine drohende Zersplitterung durch ein Verfahren zur Information, Konsultation und administrativen Zusammenarbeit bei neuen Regelungsvorhaben zu verhindern. Ein derartiges Verfahren wird vor allem dazu beitragen, eine effiziente Anwendung des Vertrags, insbesondere seiner Artikel 52 und 59, zu gewahrleisten, oder gegebenenfalls die Feststellung ermoeglichen, dass ein Allgemeininteresse auf Gemeinschaftsebene zu schuetzen ist. Ausserdem hat eine bessere Anwendung des Vertrags, die durch ein derartiges Informationsverfahren moeglich wird, zur Folge, dass der Regelungsbedarf der Gemeinschaft auf das im Hinblick auf den Binnenmarkt und den Schutz von Zielen des Allgemeininteresses absolut notwendige und angemessene Mass verringert wird. Schliesslich ermoeglicht dieses Informationsverfahren eine bessere Nutzung der Vorteile des Binnenmarkts durch die Unternehmen.

(13) Die Richtlinie 98/34/EG verfolgt dieselben Ziele; das vorgesehene Verfahren ist effizient und im Hinblick auf diese Ziele am weitesten entwickelt. Die bei der Anwendung der Richtlinie 98/34/EG gemachten Erfahrungen und die darin vorgesehenen Verfahren koennen auf Entwuerfe von Regelungen, die sich auf die Dienste der Informationsgesellschaft beziehen, angewandt werden, und das vorgesehene Verfahren ist bei den nationalen Verwaltungen bereits gut eingefuehrt.

(14) Ausserdem umfasst der Binnenmarkt gemaess Artikel 7a des Vertrags einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewahrleistet ist; die Richtlinie 98/34/EG sieht lediglich ein Verfahren der administrativen Zusammenarbeit ohne Harmonisierung des materiellen Rechts vor.

(15) Durch die Änderung der Richtlinie 98/34/EG zwecks Ausdehnung ihres Anwendungsbereichs auf Entwuerfe von Regelungen fuer die Dienste der Informationsgesellschaft kann folglich dem Transparenzbedarf des Binnenmarktes im Hinblick auf den Rechtsrahmen dieser Dienste am wirksamsten entsprochen werden.

(16) Eine Unterrichtung sollte insbesondere fuer diejenigen Vorschriften vorgesehen werden, bei denen mit einer Weiterentwicklung zu rechnen ist. Bei

den Diensten, die elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Dienstleistungsempfängers erbracht werden (Dienste der Informationsgesellschaft), ist angesichts ihrer Unterschiedlichkeit und ihres künftigen Wachstums der grösste Bedarf an neuen Vorschriften und Regelungen zu erwarten. Daher ist eine Unterrichtung ueber die Entwuerfe von Vorschriften und Regelungen vorzusehen, die sich auf diese Dienste beziehen.

(17) Spezifische Vorschriften fuer den Zugang zu den in der genannten Weise zu erbringenden Diensten und fuer deren Betreibung sollten somit auch dann mitgeteilt werden, wenn sie Bestandteil einer allgemeineren Regelung sind. Fuer allgemeine Regelungen, die keine Bestimmung enthalten, die speziell auf solche Dienste abzielt, waere eine Unterrichtung allerdings nicht erforderlich.

(18) Unter Vorschriften fuer den Zugang zu den Diensten und ueber deren Betreibung sind Anforderungen fuer die Dienste der Informationsgesellschaft, wie Vorschriften ueber Erbringer, Dienste und Empfaenger der Dienste, zu verstehen, die sich auf eine elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf des Empfaengers erbrachte Leistung wirtschaftlicher Art beziehen. Darunter fallen zum Beispiel die Vorschriften ueber die Niederlassung der Erbringer dieser Dienste und insbesondere diejenigen ueber Genehmigungs- oder Lizenzsysteme. Eine Bestimmung, die ausdruecklich auf die neuen Dienste Bezug nimmt, wird als eine Vorschrift betrachtet, die speziell auf die Dienste der Informationsgesellschaft abzielt, selbst wenn sie Teil einer allgemeineren Regelung ist. Nicht darunter fallen wuerden dagegen Massnahmen, die sich unmittelbar und individuell auf bestimmte Adressaten beziehen (wie zum Beispiel die Lizenzen auf dem Gebiet der Telekommunikation).

(19) Unter Diensten sind Dienstleistungen im Sinne des Artikels 60 des Vertrags entsprechend der Auslegung durch die Rechtsprechung des Gerichtshofes zu verstehen, d. h. Leistungen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden. Dieses Merkmal fehlt bei den Taetigkeiten, die ein Staat ohne wirtschaftliche Gegenleistung im Rahmen seiner Aufgaben, insbesondere in den Bereichen Soziales, Kultur, Bildung und Justiz, ausuebt. Nationale Regelungen fuer diese Taetigkeiten werden von der Definition in Artikel 60 des Vertrags nicht erfasst und fallen somit nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie.

(20) Diese Richtlinie laesst den Anwendungsbereich der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten ueber die Ausuebung der Fernsehtaetigkeit¹¹ in der durch die Richtlinie 97/36/EG des Europaeischen Parlaments und des Rates¹² geaenderten Fassung und ihrer etwaigen kuenftigen Aenderungsfassungen unberuehrt.

(21) Auf jeden Fall werden Entwuerfe nationaler Regelungen zur Umsetzung geltender oder noch zu erlassender Gemeinschaftsrichtlinien, soweit sie schon einer speziellen Pruefung unterliegen, nicht von dieser Richtlinie erfasst. In den

¹¹ ABl. L298 vom 17.10.1989, S.23.

¹² ABl. L202 vom 30.7.1997, S.1.

Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen folglich weder die nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 89/552/EWG in der durch die Richtlinie 97/36/EG geänderten Fassung und ihre etwaigen künftigen Änderungen noch die einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 97/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. April 1997 über einen gemeinsamen Rahmen für Allgemein- und Einzelgenehmigungen für Telekommunikationsdienste¹³ oder die später im Zusammenhang mit dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften.

(22) Es ist ausserdem wichtig, Vorkehrungen für Ausnahmefälle zu treffen, in denen nationale Massnahmen, die sich auf die Dienste der Informationsgesellschaft beziehen, sofort erlassen werden können; dies ist nur in dringenden Fällen aufgrund einer ernsten und unvorhersehbaren Situation, insbesondere einer Situation, die vorher nicht bekannt war und deren Ursache nicht dem Handeln der Behörden des betreffenden Mitgliedstaats anzulasten ist, zuzulassen, damit das Ziel der vorherigen Konsultation und administrativen Zusammenarbeit, das diese Richtlinie zum Gegenstand hat, nicht gefährdet wird.

(23) Ein Mitgliedstaat sollte nur dann verpflichtet sein, den Entwurf einer Dienstes betreffenden Vorschrift nicht vor Ablauf von zwölf Monaten - und gegebenenfalls nicht vor Ablauf von 18 Monaten im Falle eines gemeinsamen Standpunktes des Rates - in Kraft zu setzen, wenn der Entwurf sich auf eine Materie bezieht, die bereits unter einen von der Kommission dem Rat unterbreiteten Vorschlag für eine Richtlinie, eine Verordnung oder eine Entscheidung fällt. Diese Zurückstellungspflicht kann von der Kommission gegenüber dem betroffenen Mitgliedstaat nur dann geltend gemacht werden, wenn der nationale Entwurf Bestimmungen vorsieht, die nicht mit dem Inhalt des von der Kommission unterbreiteten Vorschlags übereinstimmen.

(24) Die Festlegung des Informations- und Konsultationsverfahrens auf Gemeinschaftsebene entsprechend dieser Richtlinie ist die Voraussetzung für eine kohärente und wirksame Beteiligung der Gemeinschaft an der Behandlung der Fragen der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Dienste der Informationsgesellschaft auf internationaler Ebene.

(25) Im Rahmen der Anwendung der Richtlinie 98/34/EG ist es zweckmässig, dass der in Artikel 5 vorgesehene Ausschuss speziell zur Prüfung der Fragen zusammentritt, die sich auf die Dienste der Informationsgesellschaft beziehen.

(26) In demselben Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass in allen Fällen, in denen eine einzelstaatliche Massnahme im Entwurfsstadium auch aufgrund eines anderen Rechtsaktes der Gemeinschaft mitgeteilt werden muss, der betreffende Mitgliedstaat eine einzige Mitteilung aufgrund dieses anderen Rechtsaktes vornehmen kann, bei der er darauf hinweist, dass diese Mitteilung eine Mitteilung auch für die Zwecke der vorliegenden Richtlinie darstellt.

¹³ ABl. L117 vom 7.5.1997, S 15.

(27) Die Kommission prueft regelmaessig die Entwicklungen auf dem Markt fuer neue Dienste im Bereich der Informationsgesellschaft, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Konvergenz von Telekommunikation, Informationstechnologie und Medien, und ergreift gegebenenfalls Initiativen, um die Regelungen rechtzeitig anzupassen und so die Entwicklung neuer Dienste auf europaeischer Ebene zu foerdern -

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Erwaegungsgruende der konsolidierten Fassungen der Richtlinien 98/34/EG und 98/48/EG

Artikel 1

Fuer diese Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- 1). "Erzeugnis" Erzeugnisse, die gewerblich hergestellt werden, und landwirtschaftliche Erzeugnisse, einschliesslich Fischprodukte;
- 2). **« Dienst »: eine Dienstleistung der Informationsgesellschaft, d. h. jede in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfaengers erbrachte Dienstleistung.**

Im Sinne dieser Definition bezeichnet der Ausdruck :

- « im Fernabsatz erbrachte Dienstleistung » : eine Dienstleistung, die ohne gleichzeitige physische Anwesenheit der Vertragsparteien erbracht wird;

-« elektronisch erbrachte Dienstleistung » : eine Dienstleistung, die mittels Geraeten fuer die elektronische Verarbeitung (einschliesslich digitaler Kompression) und Speicherung von Daten am Ausgangspunkt gesendet und am Endpunkt empfangen wird und die vollstaendig ueber Draht, ueber Funk, auf optischem oder anderem elektromagnetischem Wege gesendet, weitergeleitet und empfangen wird;

- « auf individuellen Abruf eines Empfaengers erbrachte Dienstleistung » : eine Dienstleistung, die durch die Übertragung von Daten auf individuelle Anforderung erbracht wird.

Eine Beispielliste der nicht unter diese Definition fallenden Dienste findet sich in Anhang V.

Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf:

- Hoerfunkdienste;

- **Fernsehdienste** gemäss Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 89/552/EWG ¹⁴.

3). “Technische Spezifikation” Spezifikation, die in einem Schriftstueck enthalten ist, das Merkmale fuer ein Erzeugnis vorschreibt, wie Qualitaetsstufen, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen, einschliesslich der Vorschriften ueber Verkaufsbezeichnung, Terminologie, Symbole, Pruefungen und Pruefverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung des Erzeugnisses sowie ueber Konformitaetsbewertungsverfahren.

Unter den Begriff “technische Spezifikation” fallen ferner die Herstellungsmethoden und -verfahren fuer die landwirtschaftlichen Erzeugnisse gemäss Artikel 38 Absatz 1 des Vertrags, fuer die Erzeugnisse, die zur menschlichen und tierischen Ernaehrung bestimmt sind, fuer die Arzneimittel gemäss Artikel 1 der Richtlinie 65/65/EWG des Rates¹⁵ sowie die Herstellungsmethoden und -verfahren fuer andere Erzeugnisse, sofern sie die Merkmale dieser Erzeugnisse beeinflussen;

4). “Sonstige Vorschrift” eine Vorschrift fuer ein Erzeugnis, die keine technische Spezifikation ist und insbesondere zum Schutz der Verbraucher oder der Umwelt erlassen wird und den Lebenszyklus des Erzeugnisses nach dem Inverkehrbringen betrifft, wie Vorschriften fuer Gebrauch, Wiederverwertung, Wiederverwendung oder Beseitigung, sofern diese Vorschriften die Zusammensetzung oder die Art des Erzeugnisses oder seine Vermarktung wesentlich beeinflussen koennen;

5. « Vorschrift betreffend Dienste »: eine allgemein gehaltene Vorschrift ueber den Zugang zu den Aktivitaeten der unter Nummer 2 genannten Dienste und ueber deren Betreibung, insbesondere Bestimmungen ueber den Erbringer von Diensten, die Dienste und den Empfaenger von Diensten, unter Ausschluss von Regelungen, die nicht speziell auf die unter dieser Nummer definierten Dienste abzielen.

Diese Richtlinie gilt nicht fuer Vorschriften ueber Angelegenheiten, die einer Gemeinschaftsregelung im Bereich der Telekommunikationsdienste im Sinne der Richtlinie 90/387/EWG ¹⁶ unterliegen.

Diese Richtlinie gilt nicht fuer Vorschriften ueber Angelegenheiten, die einer Gemeinschaftsregelung im Bereich der in Anhang VI nicht erschoeffend aufgefuehrten Finanzdienstleistungen unterliegen.

Diese Richtlinie gilt nicht fuer Vorschriften, die von geregelten Maerkten im Sinne der Richtlinie 93/22/EWG, anderen Maerkten oder Stellen, die auf diesen Maerkten Clearing- oder Abrechnungsaufgaben wahrnehmen, erlassen werden

¹⁴ ABl. L298 vom 17.10.1989, S.23. Richtlinie geaendert durch die Richtlinie 97/36/EG (ABl. L202 vom 30.7.1997, S.1).

¹⁵ Richtlinie 65/65/EWG des Rates vom 26. Januar 1965 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften ueber Arzneimittel (ABl. 22 vom 9.2.1965, S. 369/65). Zuletzt geaendert durch die Richtlinie 93/39/EWG (ABl. L 214 vom 24.8.1993, S. 22).

¹⁶ ABl. L 192 vom 24.7.1990, S.1. Richtlinie geaendert durch die Richtlinie 97/51/EG (ABl. L 295 vom 29. 10. 1997, S.23).

oder hierfuer gelten; ausgenommen hiervon ist Artikel 8 Absatz 3 der vorliegenden Richtlinie.

Im Sinne dieser Definition :

- gilt eine Vorschrift als speziell auf Dienste der Informationsgesellschaft abzielend, wenn sie nach ihrer Begrueundung und ihrem Wortlaut insgesamt oder in Form einzelner Bestimmungen ausdruecklich und gezielt auf die Regelung dieser Dienste abstellt;

- ist eine Vorschrift nicht als speziell auf die Dienste der Informationsgesellschaft abzielend zu betrachten, wenn sie sich lediglich indirekt oder im Sinne eines Nebeneffekts auf diese Dienste auswirkt.

6). "Norm" technische Spezifikation, die von einem anerkannten Normungsgremium zur wiederholten oder staendigen Anwendung angenommen wurde, deren Einhaltung jedoch nicht zwingend vorgeschrieben ist und die unter eine der nachstehend genannten Kategorien faellt:

- internationale Norm: Norm, die von einer internationalen Normungsorganisation angenommen wird und der Oeffentlichkeit zugaenglich ist;

- europaeische Norm: Norm, die von einem europaeischen Normungsgremium angenommen wird und der Oeffentlichkeit zugaenglich ist;

- nationale Norm: Norm, die von einem nationalen Normungsgremium angenommen wird und der Oeffentlichkeit zugaenglich ist;

7). "Normungsprogramm" Arbeitsplan einer anerkannten normenschaffenden Koerperschaft, welcher die laufenden Arbeitsthemen der Normungstaetigkeit enthaelt;

8). "Normentwurf" Schriftstueck, das die technischen Spezifikationen fuer einen bestimmten Gegenstand enthaelt und dessen Verabschiedung nach dem innerstaatlichen Normungsverfahren in der Form beabsichtigt ist, in der das Schriftstueck als Ergebnis der Vorbereitungsarbeiten zur Stellungnahme oder fuer eine oeffentliche Anhoerung veroeffentlicht wird;

9). "europaeisches Normungsgremium" eine in Anhang I aufgefuehrte Organisation;

10). "nationales Normungsgremium" eine in Anhang II aufgefuehrte Organisation;

11). "Technische Vorschrift »: Technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften **oder Vorschriften betreffend Dienste**, einschliesslich der einschlaegigen Verwaltungsvorschriften, deren Beachtung rechtlich oder de facto fuer das Inverkehrbringen, **die Erbringung des Dienstes, die Niederlassung eines Erbringers von Diensten** oder die Verwendung in einem Mitgliedstaat oder in einem grossen Teil dieses Staates verbindlich ist, sowie - vorbehaltlich der in Artikel 10 genannten Bestimmungen - die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, mit denen Herstellung, Einfuhr, Inverkehrbringen oder Verwendung

eines Erzeugnisses oder **Erbringung oder Nutzung eines Dienstes oder die Niederlassung als Erbringer von Diensten verboten werden.**

Technische De-facto-Vorschriften sind insbesondere:

- die Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eines Mitgliedstaats, in denen entweder auf technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften **oder auf Vorschriften betreffend Dienste** oder auf Berufskodizes oder Verhaltenskodizes, die ihrerseits einen Verweis auf technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften **oder auf Vorschriften betreffend Dienste** enthalten, verwiesen wird und deren Einhaltung eine Konformität mit den durch die genannten Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgelegten Bestimmungen vermuten lässt;
- die freiwilligen Vereinbarungen, bei denen der Staat Vertragspartei ist und die im öffentlichen Interesse die Einhaltung von technischen Spezifikationen oder sonstigen Vorschriften **oder von Vorschriften betreffend Dienste** mit Ausnahme der Vergabevorschriften im öffentlichen Beschaffungswesen bezwecken;
- die technischen Spezifikationen oder sonstigen Vorschriften **oder die Vorschriften betreffend Dienste**, die mit steuerlichen oder finanziellen Massnahmen verbunden sind, die auf den Verbrauch der Erzeugnisse **oder die Inanspruchnahme der Dienste** Einfluss haben, indem sie die Einhaltung dieser technischen Spezifikationen oder sonstigen Vorschriften **oder Vorschriften betreffend Dienste** fördern; dies gilt nicht für technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften **oder Vorschriften betreffend Dienste**, die die nationalen Systeme der sozialen Sicherheit betreffen.

Dies betrifft die technischen Vorschriften, die von den durch die Mitgliedstaaten benannten Behörden festgelegt werden und in einer von der Kommission vor **dem 5. August 1999** im Rahmen des Ausschusses nach Artikel 5 zu erstellenden Liste aufgeführt sind.

Änderungen dieser Liste werden nach demselben Verfahren vorgenommen.

12). « Entwurf einer technischen Vorschrift »: Wortlaut einer technischen Spezifikation oder einer sonstigen Vorschrift **oder einer Vorschrift betreffend Dienste** einschliesslich Verwaltungsvorschriften, der ausgearbeitet worden ist, um diese als technische Vorschrift festzuschreiben oder letztlich festschreiben zu lassen, und der sich im Stadium der Ausarbeitung befindet, in dem noch wesentliche Änderungen möglich sind. »

Diese Richtlinie gilt nicht für Massnahmen, die die Mitgliedstaaten im Rahmen des Vertrags zum Schutz von Personen, insbesondere der Arbeitnehmer, bei der Verwendung von Erzeugnissen für erforderlich halten, sofern diese Massnahmen keine Auswirkungen auf die Erzeugnisse haben.

Artikel 2

(1) Die Kommission und die in den Anhaengen I und II aufgefuehrten Normungsgremien werden ueber die neuen Gegenstaende unterrichtet, fuer die die in Anhang II aufgefuehrten nationalen Gremien durch die Aufnahme in ihr Normungsprogramm beschlossen haben, eine Norm auszuarbeiten oder zu aendern, sofern es sich nicht um die identische oder aequivalente Uebertragung einer internationalen oder europaeischen Norm handelt.

(2) In den in Absatz 1 genannten Informationen wird insbesondere angegeben, ob es sich bei der Norm handelt um:

- die nicht aequivalente Übertragung einer internationalen Norm;

- eine neue nationale Norm;

oder

- die Änderung einer nationalen Norm.

Die Kommission kann nach Anhoerung des in Artikel 5 vorgesehenen Ausschusses Regeln fuer die kodifizierte Vorlage dieser Informationen sowie ein Schema und Kriterien aufstellen, nach denen die Informationen abzufassen sind, um ihre Auswertung zu erleichtern.

(3) Die Kommission kann die teilweise oder vollstaendige Uebermittlung der Normungsprogramme verlangen.

Diese Informationen stehen den Mitgliedstaaten bei der Kommission in einer Form zur Verfuegung, die eine Beurteilung und den Vergleich der verschiedenen Normungsprogramme gestattet.

(4) Gegebenenfalls aendert die Kommission Anhang II auf der Grundlage der Mitteilungen der Mitgliedstaaten.

(5) Der Rat entscheidet auf Vorschlag der Kommission ueber jede Aenderung des Anhangs I.

Artikel 3

Die in den Anhaengen I und II aufgefuehrten Normungsgremien sowie die Kommission erhalten auf Anforderung alle Normenentwuerfe. Sie werden von den betroffenen Normungsgremien ueber die Massnahmen unterrichtet, die aufgrund ihrer eventuellen Bemerkungen zu diesen Entwuerfen getroffen wurden.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen alle gebotenen Massnahmen, damit ihre Normungsgremien :

- die Informationen gemaess den Artikeln 2 und 3 uebermitteln;
- die Normenentwuerfe so veroeffentlichen, dass Bemerkungen auch von einer Partei eingehen koennen, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist;
- den anderen in Anhang II aufgefuehrten Gremien das Recht zur passiven oder aktiven Teilnahme (durch Entsendung eines Beobachters) an den geplanten Arbeiten einraeumen;
- sich nicht dagegenstellen, dass ein in ihrem Arbeitsprogramm enthaltener Normungsgegenstand auf europaeischer Ebene nach den Regeln der europaeischen Normungsgremien behandelt wird, und keine Massnahme ergreifen, die einer Entscheidung hierueber vorgreifen koennte.

(2) Die Mitgliedstaaten sehen insbesondere von jeder Anerkennung, Zulassung oder Verwendung ab, bei der auf eine nationale Norm verwiesen wird, die in Widerspruch zu den Artikeln 2, 3 und zu Absatz 1 des vorliegenden Artikels in Kraft gesetzt worden ist.

Artikel 5

Es wird ein Staendiger Ausschuss aus von den Mitgliedstaaten ernannten Vertretern eingesetzt; diese koennen sich durch Sachverstaendige oder Berater unterstuetzen lassen; den Vorsitz im Ausschuss fuehrt ein Vertreter der Kommission.

Der Ausschuss gibt sich eine Geschaeftsordnung.

Artikel 6

(1) Der Ausschuss haelt mindestens zweimal im Jahr mit den Vertretern der in den Anhaengen I und II aufgefuehrten Normungsgremien Sitzungen ab.

Der Ausschuss tritt in besonderer Zusammensetzung zur Pruefung der Fragen in bezug auf die Dienste der Informationsgesellschaft zusammen.

(2) Die Kommission legt dem Ausschuss einen Bericht ueber die Einfuehrung und Anwendung der Verfahren nach diese Richtlinie vor und unterbreitet ihm Vorschlaege zur Beseitigung der bestehenden oder voraussichtlichen Handelshemmnisse.

(3) Der Ausschuss nimmt zu den Mitteilungen und Vorschlaegen nach Absatz 2 Stellung, wobei er gegeneber der Kommission insbesondere anregen kann,

- die europaeischen Normungsgremien zu ersuchen, innerhalb einer bestimmten Frist eine europaeische Norm zu erarbeiten;

- darauf hinzuwirken, dass die betroffenen Mitgliedstaaten zur Verhinderung von Handelshemmnissen gegebenenfalls zunächst untereinander geeignete Schritte beschliessen;

- alle angemessenen Massnahmen zu ergreifen;

- die Gebiete zu ermitteln, fuer die sich eine Harmonisierung als notwendig erweist, und gegebenenfalls die entsprechenden Arbeiten zur Harmonisierung in einem bestimmten Bereich aufzunehmen.

(4) Der Ausschuss ist von der Kommission anzuhoeren

a) vor jeder Änderung der Listen der Anhaenge I und II (Artikel 2 Absatz 1);

b) bei der Aufstellung der Regeln fuer die kodifizierte Vorlage der Angaben sowie des Schemas und der Kriterien, nach denen die Normungsprogramme abzufassen sind (Artikel 2 Absatz 2);

c) bei der Wahl des praktischen Systems fuer den in dieser Richtlinie vorgesehenen Informationsaustausch sowie bei etwaigen Änderungen desselben;

d) bei der Überprüfung der Arbeitsweise des aufgrund dieser Richtlinie geschaffenen Systems;

e) zu den Antraegen, die an die in Absatz 3 erster Gedankenstrich genannten Normungsgremien gerichtet sind.

(5) Der Ausschuss kann von der Kommission zu jedem ihr vorgelegten Vorentwurf einer technischen Vorschrift angehoert werden.

(6) Der Ausschuss kann sich auf Antrag seines Vorsitzenden oder eines Mitgliedstaats mit jeder Frage im Zusammenhang mit der Durchfuehrung dieser Richtlinie befassen.

(7) Die Arbeiten des Ausschusses und die ihm zur Verfuegung zu stellenden Informationen sind vertraulich.

Der Ausschuss und die einzelstaatlichen Verwaltungen koennen jedoch unter Anwendung der noetigen Vorsichtsmassnahmen natuerliche und juristische Personen, die auch dem Privatsektor angehooeren koennen, als Sachverstaendige anhoeren.

(8) In bezug auf die Vorschriften betreffend Dienste koennen die Kommission und der Ausschuss natuerliche oder juristische Personen aus Industrie oder Wissenschaft und, wenn moeglich, repraesentative Gremien anhoeren, die in der Lage sind, ein Gutachten ueber die sozialen und gesellschaftlichen Ziele und Konsequenzen aller Entwuerfe von Vorschriften betreffend Dienste abzugeben,

und deren Stellungnahmen beruecksichtigen, wenn sie dazu aufgefordert werden.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Massnahmen, damit ihre Normungsgremien waehrend der Ausarbeitung nach Artikel 6 Absatz 3 erster Gedankenstrich oder nach der Annahme einer europaeischen Norm nichts unternehmen, was die angestrebte Harmonisierung beeintraechtigen koennte, und insbesondere in dem betreffenden Bereich keine neue oder ueberarbeitete nationale Norm veroeffentlichen, die nicht vollstaendig mit einer bestehenden europaeischen Norm uebereinstimmt.

2. Absatz 1 gilt nicht fuer Arbeiten der Normungsgremien, die diese auf Antrag der Behoerden durchfuehren, um im Fall bestimmter Erzeugnisse technische Spezifikationen oder eine Norm zwecks Festlegung einer technischen Vorschrift fuer diese Erzeugnisse festzulegen.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission gemaess Artikel 8 Absatz 1 jeden unter Unterabsatz 1 fallenden Antrag als Entwurf einer technischen Vorschrift mit und legen die Gruende dar, die die Festlegung einer solchen Vorschrift rechtfertigen.

Artikel 8

1. Vorbehaltlich des Artikels 10 uebermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission unverzueglich jeden Entwurf einer technischen Vorschrift, sofern es sich nicht um eine vollstaendige Uebertragung einer internationalen oder europaeischen Norm handelt; in diesem Fall reicht die Mitteilung aus, um welche Norm es sich handelt. Sie unterrichten die Kommission gleichzeitig in einer Mitteilung ueber die Gruende, die die Festlegung einer derartigen technischen Vorschrift erforderlich machen, es sei denn, die Gruende gehen bereits aus dem Entwurf hervor.

Gegebenenfalls - sofern dies noch nicht bei einer frueheren Mitteilung geschehen ist - uebermitteln die Mitgliedstaaten gleichzeitig den Wortlaut der hauptsaechlich und unmittelbar betroffenen grundlegenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, wenn deren Wortlaut fuer die Beurteilung der Tragweite des Entwurfs einer technischen Vorschrift notwendig ist.

Die Mitgliedstaaten machen eine weitere Mitteilung in der vorgenannten Art und Weise, wenn sie an dem Entwurf einer technischen Vorschrift wesentliche Aenderungen vornehmen, die den Anwendungsbereich aendern, den urspruenglichen Zeitpunkt fuer die Anwendung vorverlegen, Spezifikationen oder Vorschriften hinzufuegen oder verschaerfen.

Zielt der Entwurf einer technischen Vorschrift insbesondere darauf ab, das Inverkehrbringen oder die Verwendung eines Stoffes, einer Zubereitung oder eines chemischen Erzeugnisses aus Gruenden des Gesundheits-, Verbraucher- oder Umweltschutzes einzuschaerfen, so uebermitteln die Mitgliedstaaten, sofern

verfügbar, ebenfalls eine Zusammenfassung aller zweckdienlichen Angaben über die betroffenen Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse sowie über bekannte und erhältliche Substitutionsprodukte oder die Fundstellen dieser Angaben sowie Angaben über die zu erwartenden Auswirkungen dieser Massnahme auf Gesundheits-, Verbraucher- und Umweltschutz, sofern zweckmässig mit einer Risikoanalyse, die im Fall eines bereits existierenden Stoffes nach den allgemeinen Grundsätzen für die Beurteilung der Gefahren chemischer Erzeugnisse im Sinne des Artikels 10 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93¹⁷ und im Fall eines neuen Stoffes nach den Grundsätzen im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Richtlinie 67/548/EWG¹⁸ durchgeführt wird.

Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über den Entwurf einer technischen Vorschrift und alle ihr zugegangenen Dokumente. Sie kann den Entwurf auch dem nach Artikel 5 eingesetzten Ausschuss und gegebenenfalls dem jeweils zuständigen Ausschuss zur Stellungnahme vorlegen.

In bezug auf die technischen Spezifikationen oder sonstigen Vorschriften **oder Vorschriften betreffend Dienste nach Artikel 1 Nummer 11 Absatz 2 dritter Gedankenstrich** können die Bemerkungen oder ausführlichen Stellungnahmen der Kommission oder der Mitgliedstaaten sich nur auf diejenigen Aspekte der Massnahme, die möglicherweise ein Handelshemmnis **oder - in bezug auf Vorschriften betreffend Dienste - ein Hindernis für den freien Dienstleistungsverkehr oder die Niederlassungsfreiheit von Betreibern** darstellen, nicht aber auf den steuerlichen oder finanziellen Aspekt der Massnahme beziehen.

(2) Die Kommission und die Mitgliedstaaten können bei dem Mitgliedstaat, der einen Entwurf einer technischen Vorschrift unterbreitet hat, Bemerkungen vorbringen, die dieser Mitgliedstaat bei der weiteren Ausarbeitung der technischen Vorschrift soweit wie möglich berücksichtigt.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich den endgültigen Wortlaut einer technischen Vorschrift mit.

(4) Die aufgrund dieses Artikels übermittelten Informationen gelten nicht als vertraulich, es sei denn, dies wird von dem notifizierenden Mitgliedstaat ausdrücklich beantragt. Ein solcher Antrag ist zu begründen.

Der in Artikel 5 genannte Ausschuss und die staatlichen Verwaltungen können im Fall eines solchen Antrags die Sachverständigenmeinung natürlicher oder juristischer Personen einholen, die gegebenenfalls im privaten Sektor tätig sind; sie lassen dabei die nötige Vorsicht walten.

¹⁷ Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe (ABl. L 84 vom 5.4.1993, S. 1).

¹⁸ Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. 196 vom 16.8.1967, S. 1). Richtlinie geändert durch die Richtlinie 92/32/EWG (ABl. L 154 vom 5.6.1992, S. 1).

(5) Ist ein Entwurf fuer technische Vorschriften Bestandteil einer Massnahme, die aufgrund anderer verbindlicher Gemeinschaftsakte der Kommission im Entwurfsstadium mitgeteilt werden muss, so koennen die Mitgliedstaaten die Mitteilung gemaess Absatz 1 im Rahmen dieses anderen Rechtsakts uebersenden, sofern foermlich darauf hingewiesen wird, dass die Mitteilung auch diese Richtlinie betrifft.

Reagiert die Kommission im Rahmen dieser Richtlinie nicht auf den Entwurf einer technischen Vorschrift, so hat dies keinen Einfluss auf eine Entscheidung, die aufgrund anderer Rechtsakte der Gemeinschaft getroffen werden koennte.

Artikel 9

1. Die Mitgliedstaaten nehmen den Entwurf einer technischen Vorschrift nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Eingang der Mitteilung gemaess Artikel 8 Absatz 1 bei de Kommission an.

2. Die Mitgliedstaaten nehmen

- den Entwurf einer technischen Vorschrift in Form einer freiwilligen Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 **Nummer 11 Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich** nicht vor Ablauf von vier Monaten

- unbeschadet der Absaetze 3, 4 und 5 jeden anderen Entwurf einer technischen Vorschrift (**mit Ausnahme von Entwuerfen betreffend Dienste**) nicht vor Ablauf von sechs Monaten

nach Eingang der Mitteilung gemaess Artikel 8 Absatz 1 bei der Kommission an, wenn die Kommission oder ein anderer Mitgliedstaat innerhalb von drei Monaten nach Eingang eine ausfuehrliche Stellungnahme abgibt, der zufolge die geplante Massnahme Elemente enthaelt, die den freien Warenverkehr im Rahmen des Binnenmarktes beeintraechtigen koennten;

- **unbeschadet der Absaetze 4 und 5 einen Entwurf einer Vorschrift betreffend Dienste nicht vor Ablauf von vier Monaten nach Eingang der Mitteilung gemaess Artikel 8 Absatz 1 bei der Kommission an, wenn die Kommission oder ein anderer Mitgliedstaat innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Mitteilung eine ausfuehrliche Stellungnahme abgibt, der zufolge die geplante Massnahme Elemente enthaelt, die den freien Verkehr von Dienstleistungen oder die Niederlassungsfreiheit der Betreiber im Rahmen des Binnenmarktes beeintraechtigen koennten.**

Die ausfuehrlichen Stellungnahmen der Kommission oder der Mitgliedstaaten zu den Entwuerfen von Vorschriften betreffend Dienste duerfen nicht die kulturpolitischen Massnahmen, insbesondere im Bereich der audiovisuellen Medien, beruehren, die gegebenenfalls von den Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht unter Beruecksichtigung ihrer sprachlichen Vielfalt,

der nationalen und regionalen Besonderheiten sowie ihres Kulturerbes getroffen werden.

Der betroffene Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission ueber die Massnahmen, die er aufgrund der ausfuehrlichen Stellungnahmen zu ergreifen beabsichtigt. Die Kommission aeussert sich zu diesen Massnahmen.

Im Hinblick auf die Vorschriften betreffend Dienste nennt der betreffende Mitgliedstaat gegebenenfalls die Gruende, aus denen die ausfuehrlichen Stellungnahmen nicht beruecksichtigt werden koennen.

3. Die Mitgliedstaaten nehmen den Entwurf einer technischen Vorschrift **mit Ausnahme der Vorschriften betreffend Dienste** nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach Eingang der Mitteilung gemaess Artikel 8 Absatz 1 bei der Kommission an, wenn die Kommission innerhalb von drei Monaten nach diesem Zeitpunkt ihre Absicht bekanntgibt, fuer den gleichen Gegenstand eine Richtlinie, eine Verordnung oder eine Entscheidung im Sinne des Artikel 189 EG-Vertrag vorzuschlagen oder zu erlassen. »

4. Die Mitgliedstaaten nehmen den Entwurf einer technischen Vorschrift nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach Eingang der Mitteilung gemaess Artikel 8 Absatz 1 bei der Kommission an, wenn die Kommission innerhalb von drei Monaten nach diesem Zeitpunkt die Feststellung bekanntgibt, dass der Entwurf der technischen Vorschrift einen Gegenstand betrifft, fuer welchen dem Rat ein Vorschlag fuer eine Richtlinie, eine Verordnung oder eine Entscheidung im Sinne des Artikels 189 des Vertrags vorgelegt worden ist.

5. Legt der Rat innerhalb der Stillhaltefrist gemaess den Absaetzen 3 und 4 einen gemeinsamen Standpunkt fest, so wird diese Frist vorbehaltlich des Absatzes 6 auf 18 Monate ausgedehnt.

6. Die in den Absaetzen 3, 4 und 5 genannten Pflichten entfallen,

- wenn die Kommission den Mitgliedstaaten mitteilt, dass sie auf ihre Absicht verzichtet, einen verbindlichen Gemeinschaftsrechtsakt vorzuschlagen oder zu erlassen, oder

- wenn die Kommission die Mitgliedstaaten von der Ruecknahme ihres Entwurfs oder Vorschlags unterrichtet
oder

- sobald ein verbindlicher Gemeinschaftsrechtsakt von der Kommission oder vom Rat erlassen worden ist.

7. Die Absaetze 1 bis 5 gelten nicht, wenn ein Mitgliedstaat

- aus dringenden Gruenden, die durch eine ernste und unvorhersehbare Situation entstanden sind und sich auf den Schutz der Gesundheit von Menschen und Tieren, die Erhaltung von Pflanzen oder die Sicherheit **und im Falle von Vorschriften betreffend Dienste auch auf die oeffentliche Ordnung, insbesondere auf den**

Jugendschutz beziehen, gezwungen ist, ohne die Moeglichkeit einer vorherigen Konsultation in kuerzester Frist technische Vorschriften auszuarbeiten, um sie unverzueglich zu erlassen und in Kraft zu setzen, **oder**

- aus dringenden Gruenden, die durch eine ernste Situation entstanden sind und sich auf den Schutz der Sicherheit und der Integritaet des Finanzsystems, insbesondere auf den Schutz der Einleger, der Anleger und der Versicherten, beziehen, gezwungen ist, unverzueglich Vorschriften betreffend die Finanzdienstleistungen zu erlassen und in Kraft zu setzen.

Der Mitgliedstaat begruetet in der in Artikel 8 genannten Mitteilung die Dringlichkeit der betreffenden Massnahmen. Die Kommission aeussert sich binnen kuerzester Frist zu dieser Mitteilung. Bei missbraeuchlicher Anwendung dieses Verfahrens trifft sie die erforderlichen Massnahmen. Das Europaeische Parlament wird von der Kommission regelmaessig unterrichtet.

Artikel 10

1. Die Artikel 8 und 9 gelten nicht fuer Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten oder fuer freiwillige Vereinbarungen, durch die die Mitgliedstaaten

- den verbindlichen Gemeinschaftsrechtsakten, mit denen technische Spezifikationen **oder Vorschriften betreffend Dienste** in Kraft gesetzt werden, nachkommen;

- die Verpflichtungen aus einem internationalen UEbereinkommen erfuellen, wodurch gemeinsame technische Spezifikationen **oder Vorschriften betreffend Dienste in der Gemeinschaft** in Kraft gesetzt werden;

- die Schutzklauseln in Anspruch nehmen, die in verbindlichen Gemeinschaftsrechtsakten enthalten sind;

- Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 92/59/EWG¹⁹ anwenden;

- lediglich einem Urteil des Gerichtshofs der Europaeischen Gemeinschaften nachkommen;

- lediglich eine technische Vorschrift im Sinne des Artikels 1 **Nummer 11** zum Zweck der Beseitigung eines Handelshemmnisses **oder - in bezug auf Vorschriften betreffend Dienste - eines Hemmnisses fuer den freien Dienstleistungsverkehr oder die Niederlassungsfreiheit von Betreibern** entsprechend einem Antrag der Kommission aendern.

2. Artikel 9 gilt nicht fuer Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Mitgliedstaaten in bezug auf ein Herstellungsverbot erlassen, sofern diese Bestimmungen den freien Warenverkehr nicht behindern.

¹⁹ Richtlinie 92/59/EWG des Rates vom 19. Juni 1992 ueber die allgemeine Produktsicherheit (ABl. L 228 von 11.8.1992, S. 24).

3. Artikel 9 Absätze 3 bis 6 gilt nicht fuer freiwillige Vereinbarungen im Sinne des Artikels 1 **Nummer 11 Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich.**

4. Artikel 9 gilt nicht fuer technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften **oder fuer Vorschriften betreffend Dienste im Sinne des Artikels 1 Nummer 11 Unterabsatz 2 dritter Gedankenstrich.**

Artikel 11

Die Kommission erstattet dem Europaeischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss alle zwei Jahre Bericht ueber die Ergebnisse der Anwendung dieser Richtlinie. Die Verzeichnisse der Normungsvorhaben, mit denen die europaeischen Normungsgremien gemaess dieser Richtlinie betraut worden sind, sowie Statistiken ueber die eingegangenen Notifizierungen werden einmal jaehrlich im Amtsblatt der Europaeischen Gemeinschaften veroeffentlicht.

Spaetestens zwei Jahre nach dem 5. August 1999 legt die Kommission dem Europaeischen Parlament und dem Rat eine Bewertung der Anwendung der Richtlinie 98/34/EG vor; dafuer beruecksichtigt sie insbesondere die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung der Dienste im Sinne von Artikel 1 Nummer 2. Spaetestens drei Jahre nach dem oben genannten Datum legt die Kommission dem Europaeischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls Vorschlaege zur Aenderung der Richtlinie vor.

Hierbei traegt die Kommission Bemerkungen Rechnung, die ihr von den Mitgliedstaaten uebermittelt werden²⁰.

Artikel 12

Erlassen die Mitgliedstaaten eine technische Vorschrift, nehmen sie in dieser selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veroeffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 13

1. Die in Anhang III Teil A aufgefuehrten Richtlinien und Entscheidungen werden aufgehoben. Dies beruehrt nicht die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der im Anhang III Teil B aufgefuehrten Umsetzungsfristen.

2. Bezugnahmen auf die aufgehobenen Richtlinien und Entscheidungen gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Massgabe der Entsprechungstabelle in Anhang IV zu lesen.

²⁰ Die zwei letzten Abzätze dieses Artikels sind von dem entsprechend angepaßten Artikel 3 der Richtlinie 98/48/EG übernommen worden.

3. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um den Vorschriften bezüglich der Dienste der Informationsgesellschaft spaetestens ab 5. August 1999 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzueglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veroeffentlichung auf die Richtlinie 98/48/EG Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

4. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter die Richtlinie 98/48/EG²¹ fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 14

Die Richtlinie 98/34/EG tritt am 20. Tag nach ihrer Veroeffentlichung im Amtsblatt der Europaeischen Gemeinschaften in Kraft (stattgefundene Veroeffentlichung am 21. Juli 1998).

Die Richtlinie 98/48/EG tritt am Tag ihrer Veroeffentlichung im Amtsblatt der Europaeischen Gemeinschaften in Kraft (stattgefundene Veroeffentlichung am 5. August 1998)²².

Artikel 15

Diese Richtlinien 98/34/EG **und 98/48/EG** sind an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 22. Juni 1998.

Im Namen des Europaeischen Parlaments
Der Praesident
J. M. GIL-ROBLES

Im Namen des Rates
Der Praesident
J. CUNNINGHAM

Geschehen zu Bruessel am 20. Juli 1998.

²¹ Die Nummern 3 und 4 dieses Artikels sind von dem entsprechend angepaßten Artikel 2 der Richtlinie 98/48/EG uebernommen worden.

²² Dieser Paragraph ist von dem entsprechend angepaßten Artikel 4 der Richtlinie 98/48/EG uebernommen worden.

**Im Namen des Europaeischen Parlaments
Der Praesident
J. M. GIL-ROBLES**

**Im Namen des Rates
Der Praesident
W. MOLTERER**

ANHANG I

EUROPÄISCHE NORMUNGSGREMIEN

CEN

Europäisches Komitee fuer Normung

CENELEC

Europäisches Komitee fuer Elektrotechnische Normung

ETSI

Europäisches Institut fuer Telekommunikationsstandard

ANHANG II

NATIONALE NORMUNGSGREMIEN

1. BELGIEN

IBN/BIN

Institut belge de normalisation

Belgisch Instituut voor Normalisatie

CEB/BEC

Comité électrotechnique belge

Belgisch Elektrotechnisch Comité

2. DAENEMARK

DS

Dansk Standard

NTA

Telestyrelsen, National Telecom Agency

3. DEUTSCHLAND

DIN

Deutsches Institut fuer Normung e.V.

DKE

Deutsche Elektrotechnische Kommission im DIN und VDE

4. GRIECHENLAND

ΑΑΕΙΟ

ΑΑεεείεεεε Æñãáíέóìueò ÔõðïðìÀçóçò

5. SPANIEN

AENOR

Asociación Española de Normalización y Certificación

6. FRANKREICH

AFNOR

Association française de normalisation

UTE

Union technique de l'électricité - Bureau de normalisation auprès de l'AFNOR

7. IRLAND

NSAI

National Standards Authority of Ireland

ETCI

Electrotechnical Council of Ireland

8. ITALIEN

UNI²³

Ente nazionale italiano di unificazione

CEI²⁴

Comitato elettrotecnico italiano

9. LUXEMBURG

ITM

Inspection du travail et des mines

SEE

Service de l'énergie de l'État

10. NIEDERLANDE

NNI

Nederlands Normalisatieinstituut

NEC

Nederlands Elektrotechnisch Comité

11. OESTERREICH

ON

OEsterreichisches Normungsinstitut

OEVE

OEsterreichischer Verband fuer Elektrotechnik

12. PORTUGAL

IPQ

Instituto Português da Qualidade

13. VEREINIGTES KOENIGREICH

BSI

British Standards Institution

BEC

British Electrotechnical Committee

14. FINNLAND

SFS

Suomen Standardisoimisliitto SFS ry

Finlands Standardiseringsfoerbund SFS rf

THK/TFC

Telehallintokeskus

Telefoervaltningscentralen

SESKO

Suomen Saehkoetkillinen Standardisoimisyhdistys SESKO ry

²³ UNI und CEI haben in Zusammenarbeit mit dem Istituto Superiore delle Poste e Telecomunicazioni und dem Ministero dell'Industria die Arbeiten im Rahmen von ETSI an CONCIT (Comitato nazionale di coordinamento per le tecnologie dell'informazione) uebertragen.

²⁴ Idem 23.

Finlands Elektrotekniska Standardiseringsfoerening SESKO rf

15. SCHWEDEN

SIS

Standardiseringen i Sverige

SEK

Svenska elektriska kommissionen

ITS

Informationstekniska standardiseringen

ANHANG III

TEIL A

Aufgehobene Richtlinien und Entscheidungen (gemaess Artikel 13)

Richtlinie 83/189/EWG des Rates und ihre nachfolgenden Aenderungen
Richtlinie 88/182/EWG des Rates
Entscheidung 90/230/EWG der Kommission
Entscheidung 92/400/EWG der Kommission
Richtlinie 94/10/EG des Europaeischen Parlaments und des Rates
Entscheidung 96/139/EG der Kommission

TEIL B

Liste der Fristen für eine Übertragung in nationales Recht (gemaess Artikel 13)

Richtlinien	Übertragungsfrist
Richtlinie 83/189/EWG (Abl L 109 vom 26.4.1983, Seite 8)	31.3.1984
Richtlinie 88/182/EWG (Abl L 81 vom 26.3.1988, Seite 75)	1.1.1989
Richtlinie 94/10/EG (Abl L 100 vom 19.4.1994, Seite 30)	1.7.1995
Richtlinie 98/48/EG (Abl L 217 vom 5.8.1998, Seite 18)	5.8.1999

ANHANG IV

Gleichwertigkeitstabelle (angepasst)

Richtlinie 98/34/EG	Vorliegende Richtlinie (Kodifizierung)
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	Artikel 2
Artikel 3	Artikel 3
Artikel 4	Artikel 4
Artikel 5	Artikel 5
Artikel 6	Artikel 6
Artikel 7	Artikel 7
Artikel 8	Artikel 8
Artikel 9	Artikel 9
Artikel 10	Artikel 10
Artikel 11	Artikel 11
Artikel 12	Artikel 12
Artikel 13	Artikel 13
Artikel 14	Artikel 14
Artikel 15	Artikel 15
Anhang I	Anhang I
Anhang II	Anhang II
Anhang III	Anhang III
Anhang IV	Anhang IV
-	Anhang V
-	Anhang VI

ANHANG V

Beispielliste der nicht unter Artikel 1 Nummer 2 Unterabsatz 2 fallenden Dienste

1. Nicht « im Fernabsatz » erbrachte Dienste

Dienste, bei deren Erbringung der Erbringer und der Empfaenger gleichzeitig physisch anwesend sind, selbst wenn dabei elektronische Geraete benutzt werden:

- a) Untersuchung oder Behandlung in der Praxis eines Arztes mit Hilfe elektronischer Geraete, aber in Anwesenheit des Patienten;
- b) Konsultation eines elektronischen Katalogs in einem Geschaefte in Anwesenheit des Kunden;
- c) Buchung eines Flugtickets ueber ein Computernetz, wenn sie in einem Reisebuero in Anwesenheit des Kunden vorgenommen wird;
- d) Bereitstellung elektronischer Spiele in einer Spielhalle in Anwesenheit des Benutzers.

2. Nicht « elektronisch » erbrachte Dienste

- Dienste, die zwar mit elektronischen Geraeten, aber in materieller Form erbracht werden:

- a) Geldausgabe- oder Fahrkartenautomaten;
- b) Zugang zu gebuehrenpflichtigen Strassennetzen, Parkplaetzen usw., auch wenn elektronische Geraete bei der Ein- und/oder Ausfahrt den Zugang kontrollieren und/oder die korrekte Gebuehrentrichtung gewaehrleisten;

- « Offline »-Dienste: Vertrieb von CD-ROM oder Software auf Disketten.

- Dienste, die nicht ueber elektronische Verarbeitungs- und Speicherungssysteme erbracht werden:

- a) Sprachtelefondienste;
- b) Telefax-/Telexdienste;
- c) ueber Sprachtelefon oder Telefax erbrachte Dienste;
- d) medizinische Beratung per Telefon/Telefax;
- e) anwaltliche Beratung per Telefon/Telefax;

f) Direktmarketing per Telefon/Telefax.

3. Nicht « auf individuellen Abruf eines Empfängers » erbrachte Dienste

Dienste, die im Wege einer Uebertragung von Daten ohne individuellen Abruf gleichzeitig fuer eine unbegrenzte Zahl von einzelnen Empfängern erbracht werden (« Punkt-zu-Mehrpunkt »-Uebertragung):

a) Fernsehdienste (einschliesslich zeitversetzter Video-Abruf) nach Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 89/552/EWG;

b) Hoerfunkdienste;

c) Teletext (ueber Fernsehsignal).

ANHANG VI

Nicht erschöpfende Liste der Finanzdienstleistungen nach Artikel 1 Nummer 5 Unterabsatz 3

- Wertpapierdienstleistungen;
- Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäfte;
- Bankdienstleistungen;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Pensionsfonds;
- Dienstleistungen im Zusammenhang mit Termin- oder Optionsgeschäften.

Diese Dienstleistungen umfassen insbesondere:

a) Wertpapierdienstleistungen gemäss dem Anhang der Richtlinie 93/22/EWG²⁵; Dienstleistungen von Wertpapierfirmen für gemeinsame Anlagen;

b) Dienstleistungen im Zusammenhang mit den im Anhang der Richtlinie 89/646/EWG²⁶ genannten Tätigkeiten, für die die gegenseitige Anerkennung gilt;

c) Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäfte gemäss

- Artikel 1 der Richtlinie 73/239/EWG²⁷,
- dem Anhang der Richtlinie 79/267/EWG²⁸,
- der Richtlinie 64/225/EWG²⁹,
- den Richtlinien 92/49/EWG³⁰ und 92/96/EWG³¹.

²⁵ ABl. L141 vom 11.6.1993, S.27.

²⁶ ABl. L386 vom 30.12.1989, S.1. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 92/30/EWG (AbI. L110 vom 28.4.1992, S.52).

²⁷ ABl. L228 vom 16.8.1973, S.3. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/49/EWG (AbI. L228 vom 11.8.1992, S.1).

²⁸ ABl. L63 vom 13.3.1979, S.1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/619/EWG (AbI. L330 vom 29.11.1990, S.50).

²⁹ ABl. 56 vom 4.4.1964, S.878/64. Richtlinie geändert durch die Beitrittsakte von 1973.

³⁰ ABl. L228 vom 11.8.1992, S.1.

³¹ ABl. L360 vom 9.12.1992, S.1.